

Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet Klinische Pharmazie

Für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet Klinische Pharmazie gibt es Pflichtbedingungen und optionale Bedingungen. Von den insgesamt 5 optionalen Bedingungen müssen mindestens 3 erfüllt werden.

zu 3. Personal:

Neben dem Apothekenleiter und dem Weiterzubildenden muss mindestens eine weitere pharmazeutische Kraft mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden (Pflichtbedingung).

zu 4. Versorgungsauftrag

Der Versorgungsauftrag muss sich auf mindestens 3 Fachabteilungen erstrecken. Ist dies nicht gewährleistet, muss für eine fehlende Fachabteilung eine Hospitation von mindestens 10 Arbeitstagen in einer anderen Weiterbildungsstätte absolviert werden, welche entsprechend andere Fachabteilungen versorgt (Pflichtbedingung).

zu 5. Nur für krankenhausversorgende Apotheken

Sowohl der für die Weiterbildung ermächtigte Apotheker als auch der Weiterzubildende müssen mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in der Krankenhausversorgung tätig sein. Für den Weiterzubildenden verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend, wenn er nicht mit der vollen tariflichen Arbeitszeit in der Krankenhausversorgung tätig ist (Pflichtbedingung).

Zu 6. Herstellung applikationsfertiger Zytostatika-Zubereitungen

Als angemessener Umfang gilt eine Tätigkeit an mindestens 5 Produktionstagen bei Bearbeitung von mindestens 50 Zubereitungen. Ist dies nicht gewährleistet, muss der Weiterzubildende eine Hospitation in einer anderen Weiterbildungsstätte in entsprechendem Umfang absolvieren (Pflichtbedingung).

Zu 7. Defektur

Mindestens 4 verschiedene Arzneimittel müssen regelmäßig defekturmäßig hergestellt werden (Pflichtbedingung).

Zu 8. Technische Ausstattung, wissenschaftliche Hilfsmittel und spezielle Weiterbildungsinhalte

Laminar-Flow-Bank: Optionale Bedingung

Internetzugang: Pflichtbedingung

Warenbewirtschaftung, Erstellen von Kostenstellenrechnungen und Verbrauchsstatistik EDV-gestützt: Pflichtbedingung

Datenbanken: Mindestens ABDA-Datenbank (Pflichtbedingung)

Büro-Software: Mindestens ein Programm zur Textverarbeitung (z.B. MS Word) soll eingesetzt werden (optionale Bedingung).

Fachliteratur: Die Auflistung der über die Mindestanforderungen der Ap-BetrO hinausgehenden Fachliteratur soll mindestens 3 aktuelle Werke mit Auflage und Datum enthalten. Als aktuell gelten Bücher, wenn sie höchstens 5 Jahre alt sind (optionale Bedingung).

Abteilungen des Krankenhauses und Labor: Optionale Bedingung

Aus-/Fortbildung von Krankenhauspersonal: Optionale Bedingung

Zu 9. Zusätzliche Dienstleistungen:

Defekturemäßige Herstellung bzw. Zytostatikaherstellung: Als „erheblicher Umfang“ gelten mindestens 1500 Zytostatika-Zubereitungen bzw. 24 Chargen von mindestens 8 verschiedenen Produkten jährlich.

Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte wird ausgesprochen, wenn alle Pflichtbedingungen und mindestens 3 optionale Bedingungen erfüllt sind und gegen den Antragsteller bzw. den zur Weiterbildung ermächtigten Apotheker keine schwerwiegenden Bedenken erhoben werden (z.B. berufsrechtliche Verfehlungen). Die Anerkennung wird zeitlich unbefristet erteilt, sie kann jedoch jederzeit widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bedingungen nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Apothekerkammer unverzüglich mitzuteilen.

Apotheken, die im Besitz der Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales sind, haben bis spätestens 30. Juni 2006 nachzuweisen, dass sie die aktuellen Kriterien als Weiterbildungsstätte erfüllen.